

21.12.01**Wi - Fz - In - U****Gesetzentwurf**
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über Energiestatistiken
(Energiestatistikgesetz - EnStatG)**A. Problem und Ziel**

Für die energie- und umweltpolitisch bedeutsame Beobachtung der energiewirtschaftlichen Entwicklung, insbesondere im Hinblick auf Veränderungen im europäischen Binnenmarkt und auf die Überprüfung nationaler und internationaler Zielvorstellungen bei der nachhaltigen Gestaltung der Energieversorgung, ist es dringend geboten, die Energiestatistik in Deutschland neu zu gestalten. Hierzu werden die gegenwärtig verstreuten Einzelstatistiken mit Energiebezug in einen energiestatistischen Rahmen eingebracht und den veränderten Informationsbedürfnissen entsprechend angepasst und ergänzt.

Wichtige Ziele des Energiestatistikgesetzes sind:

- Bereinigung, Zusammenführung und Abstimmung von Einzelstatistiken;
- Ergänzung um neue Erhebungen für energiepolitisch relevante Bereiche wie erneuerbare Energien und Kraft-Wärme-Kopplung, die gegenwärtig nur unzureichend dargestellt werden können;
- Entlastung von Berichtspflichten, vor allem der kleinen und mittleren Unternehmen.

B. Lösung

Der Entwurf für ein Energiestatistikgesetz berücksichtigt den veränderten Informationsbedarf zur Beobachtung der Entwicklung des Energieverbrauchs in ausreichender Detaillierung ebenso wie die Belange der Berichtspflichtigen, die nur im unbedingt notwendigen Umfang zur Befragung herangezogen werden. Mit den Kosteneinsparungen durch die im Industriebereich deutlich reduzierten Erhebungen werden die dringend notwendigen zusätzlichen Erhebungen in energiepolitisch wichtigen Bereichen wie erneuerbare Energien und Kraft-Wärme-Kopplung finanziert.

C. Alternativen
Keine

Fristablauf: 01.02.02

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Für den Bundeshaushalt

Für den Bundeshaushalt entstehen bei der Durchführung des Gesetzes keine zusätzlichen Kosten. Die einmaligen Umstellungskosten beim Statistischen Bundesamt betragen insgesamt 323.602 Euro. Sie werden aus den bestehenden Etatansätzen des Statistischen Bundesamtes getragen.

2. Kosten für die Bundesländer

Für die Bundesländer entstehen jährliche Mehrkosten von durchschnittlich 783.708 Euro. Die einmaligen Anlauf-/Umstellungskosten betragen insgesamt 320.580 Euro.

3. Als Kosten für die Umstellung der Verbundprogrammierung fallen in Bund und in den Bundesländern insgesamt 78.381 Euro an.

4. Sonstige Kosten

Der Industriebereich wird durch Spreizung der Erhebungsperiodizitäten und durch Konzentration auf Großverbraucher massiv entlastet. Diesen Einsparungen stehen geringfügige Mehrbelastungen im Bereich der Energieversorgungsunternehmen gegenüber. Auswirkungen auf Einzelpreise und Verbraucherpreise sind nicht zu erwarten.

21.12.01

Wi - Fz - In - U

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über Energiestatistiken
(Energiestatistikgesetz - EnStatG)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 21. Dezember 2001

022 (421) - 630 05 - Sta 20/01

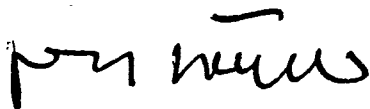
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über Energiestatistiken
(Energiestatistikgesetz – EnStatG)

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.



**Entwurf eines Gesetzes über
Energienstatistiken
(Energienstatistikgesetz – EnStatG)**

Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zweck des Gesetzes

Als Beitrag zur Darstellung des Energieangebots und der Energieverwendung für Zwecke

1. der Gestaltung der energiepolitischen Rahmenbedingungen für eine sichere, wirtschaftliche und umweltschonende Energieversorgung,
2. der Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Berichtspflichten der Bundesrepublik Deutschland

werden die in § 2 genannten statistischen Erhebungen als Bundesstatistik durchgeführt.

§ 2

Erhebungen

Die Statistik umfasst die Erhebungen

1. in der Elektrizitätswirtschaft (§ 3),
2. in der Gaswirtschaft (§ 4),
3. in der Wärmewirtschaft (§ 5),
4. über Kohleimporte und -exporte (§ 6),
5. über erneuerbare Energieträger (§ 7),
6. über die Energieverwendung (§ 8).

§ 3

Erhebungen in der Elektrizitätswirtschaft

(1) Die Erhebung erfasst bei höchstens 1 000 Betreibern

1. von Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität einschließlich der Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität und Wärme in Kopplungsprozessen monatlich Angaben zu folgenden Erhebungsmerkmalen:
 - a) Erzeugung von Elektrizität oder von Elektrizität und Wärme nach eingesetzten Energieträgern und Prozessarten,
 - b) Abgabe der ausgekoppelten Wärme an inländische Abnehmer und Ausfuhr,
 - c) Betriebs- und Eigenverbrauch, jeweils von Elektrizität oder Wärme,
 - d) Pumparbeit,
 - e) Engpassleistung, verfügbare Leistung, Höchstlast der Anlagen für die Erzeugung von Elektrizität oder von Elektrizität und Wärme an einem Stichtag,
 - f) Benutzungsstunden der Anlagen im Kopplungsprozess,
 - g) Bezug, Bestand und Einsatz von Energieträgern für die Erzeugung von Elektrizität oder von Elektrizität und Wärme, jeweils auch nach Arten und Wärmegehalt;
2. von Anlagen zur Übertragung oder Verteilung von Elektrizität monatlich Angaben zu folgenden Erhebungsmerkmalen:
 - a) Einspeisung von Elektrizität von inländischen Lieferantengruppen und Einfuhr, getrennt nach Staaten,
 - b) Entnahme von Elektrizität durch inländische Abnehmergruppen und Ausfuhr, getrennt nach Staaten,
 - c) Netzverluste von Elektrizität.

(2) Die Erhebung erfasst bei allen Betreibern von Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität einschließlich der Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität und Wärme in Kopplungsprozessen, zur Übertragung oder Verteilung von Elektrizität und bei Dritten, die sich dieser Anlagen zur Verteilung bedienen, jährlich für das Vorjahr Angaben zu folgenden Erhebungsmerkmalen:

1. Abgabe von Elektrizität nach inländischen Abnehmergruppen und Ausfuhr,

2. Betriebsverbrauch von Elektrizität,
 3. Erlöse aus der Abgabe von Elektrizität nach inländischen Abnehmergruppen sowie Wert der Ausfuhr.
- (3) Die Erhebung erfasst bei allen Betreibern von zur eigenen Versorgung bestimmten Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität einschließlich der Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität und Wärme in Kopplungsprozessen jährlich für das Vorjahr Angaben zu folgenden Erhebungsmerkmalen:
1. Erzeugung von Elektrizität oder von Elektrizität und Wärme nach eingesetzten Energieträgern und Prozessarten,
 2. Bezug von Elektrizität oder Wärme von inländischen Lieferantengruppen und Einfuhr,
 3. Abgabe von Elektrizität oder Wärme an inländische Abnehmergruppen und Ausfuhr,
 4. Betriebs- und Eigenverbrauch von Elektrizität oder Wärme,
 5. Engpassleistung und verfügbare Leistung der Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität oder von Elektrizität und Wärme an einem Stichtag,
 6. Bezug, Bestand und Einsatz von Energieträgern für die Erzeugung von Elektrizität oder von Elektrizität und Wärme, jeweils auch nach Arten und Wärmegehalt.
- (4) Die Angaben nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe e sind auch für einen Zeitraum von 24 Stunden an einem Stichtag zu machen. Die Angaben nach Absatz 2 Nr. 1 und 3 sind auch nach Ländern unterteilt zu melden.

§ 4

Erhebungen in der Gaswirtschaft

- (1) Die Erhebung erfasst bei höchstens 100 Betreibern von Anlagen zur Gewinnung, Erzeugung oder leitungsgebundenen Verteilung von Gas monatlich Angaben, jeweils auch nach Gasarten, zu folgenden Erhebungsmerkmalen:
1. Gewinnung und Erzeugung nach eingesetzten Energieträgern,
 2. Bezug nach inländischen Lieferantengruppen und Einfuhr für den Inlandsverbrauch, getrennt nach Staaten,
 3. Speichersaldo,

4. Betriebs- und Eigenverbrauch,
 5. Abgabe nach inländischen Abnehmergruppen und Ausfuhr aus inländischer Gewinnung und Importen, getrennt nach Staaten.
- (2) Die Erhebung erfasst bei allen Betreibern von Anlagen zur Gewinnung, Erzeugung, Durchleitung oder leitungsgebundenen Verteilung von Gas sowie bei Dritten, die sich der Anlagen zur Verteilung bedienen, jährlich für das Vorjahr Angaben, jeweils auch nach Gasarten, zu folgenden Erhebungsmerkmalen:
1. Gewinnung und Erzeugung nach eingesetzten Energieträgern,
 2. Bezug nach inländischen Lieferantengruppen,
 3. Speichersaldo,
 4. Betriebs- und Eigenverbrauch,
 5. Abgabe nach inländischen Abnehmergruppen,
 6. Bestand und Einsatz von Energieträgern für die Erzeugung von Gas, jeweils auch nach Arten und Wärmegehalt,
 7. Einfuhr und Ausfuhr, auch nach Werten, getrennt nach Staaten, jeweils ohne Transitmengen für andere Staaten,
 8. Transitmengen von anderen für andere Staaten,
 9. Erlöse aus der Abgabe nach inländischen Abnehmergruppen.
- (3) Die Angaben nach Absatz 2 Nr. 1 bis 4 sind nur bei solchen Betreibern zu erheben, die nicht nach Absatz 1 erfasst sind. Die Angaben nach Absatz 2 Nr. 5 und 9 sind auch nach Ländern unterteilt zu melden.

§ 5

Erhebung in der Wärmewirtschaft

Die Erhebung erfasst bei höchstens 1 000 Betreibern von Anlagen zur Wärmeversorgung einschließlich Absorptionsanlagen zur Kälterzeugung, soweit diese nicht bereits nach § 3

erfasst sind, und bei Dritten, die sich dieser Anlagen zur Verteilung bedienen, jährlich für das Vorjahr Angaben zu folgenden Erhebungsmerkmalen:

1. Erzeugung von Wärme nach eingesetzten Energieträgern,
2. Bezug von Wärme nach inländischen Lieferantengruppen,
3. Abgabe von Wärme nach inländischen Abnehmergruppen,
4. Bestand, Bezug und Einsatz von Energieträgern für die Erzeugung von Wärme, jeweils auch nach Arten und Wärmegehalt,
5. Betriebs- und Eigenverbrauch von Wärme,
6. installierte Wärmeengpassleistung an einem Stichtag,
7. Netzverluste von Wärme.

Die Angaben nach Nummer 3 sind auch nach Ländern unterteilt zu melden.

§ 6

Erhebung über Kohleimporte und -exporte

Die Erhebung erfasst bei allen Unternehmen, die Braunkohle, Braunkohlenprodukte, Steinkohle, Steinkohlenkoks oder -briketts ein- oder ausführen, monatlich Angaben zu folgenden Erhebungsmerkmalen:

1. Einfuhr und Ausfuhr, jeweils auch nach Arten und Werten frei deutsche Grenze einschließlich Kosten, Versicherung und Fracht, nach Wärmegehalten, nach Liefervertragsdauer, jeweils nach Staaten getrennt,
2. Bestand nach Arten,
3. Abgabe, jeweils auch nach Kohlearten und inländischen Abnehmergruppen.

§ 7

Erhebungen über erneuerbare Energieträger

Die Erhebungen erfassen jährlich für das Vorjahr

1. bei allen Betreibern von Netzen für die allgemeine Versorgung:

- a) den Bezug von Elektrizität, die ausschließlich aus Wasserkraft, Windkraft, solarer Strahlungsenergie, Geothermie, Deponie-, Klär- oder Grubengas oder aus Biomasse erzeugt wurde,
 - b) die Anzahl der Anlagen, deren erzeugte Elektrizität eingespeist wird,
 - c) deren installierte Leistung,
- jeweils nach diesen Energieträgern und Ländern unterteilt;
2. bei höchstens 4 000 Betreibern von Kläranlagen Angaben zu folgenden Erhebungsmerkmalen:
 - a) Gewinnung von Gas, auch nach Wärmegehalt,
 - b) Verwendung von Gas nach Verwendungsarten,
 - c) Abgabe von Gas nach inländischen Abnehmergruppen und Ländern,
 - d) Erzeugung und Abgabe von Elektrizität nach Ländern;
 3. bei höchstens 100 Betreibern von Anlagen zur Nutzung der Geothermie Angaben zu folgenden Erhebungsmerkmalen:
 - a) Art und Leistung der Anlage,
 - b) erzeugte Wärme nach Verwendungsarten,
 - c) Abgabe von Wärme nach inländischen Abnehmergruppen und Ländern;
 4. bei höchstens 100 Betreibern von Anlagen zur Erzeugung von Treibstoffen aus Biomasse Angaben zu folgenden Erhebungsmerkmalen:
 - a) Art und Leistung der Anlage,
 - b) Einsatz von Bioenergieträgern nach Arten,
 - c) erzeugte Biotreibstoffe nach Arten,
 - d) Abgabe von Biotreibstoffen nach Arten, nach inländischen Abnehmergruppen und Ländern sowie Ausfuhr.

§ 8

Erhebungen über die Energieverwendung

- (1) Die Erhebung erfasst bei höchstens 10 000 Betrieben des Bergbaus, der Gewinnung von Steinen und Erden sowie des Verarbeitenden Gewerbes jährlich für das Vorjahr Angaben zu folgenden Erhebungsmerkmalen:
 1. Bezug, Bestand, Verbrauch und Abgabe von Energieträgern nach Arten,
 2. energetische und nichtenergetische Verwendung der Energieträger.

- (2) Die Erhebung erfasst bei höchstens 60 000 Betrieben des Bergbaus, der Gewinnung von Steinen und Erden sowie des Verarbeitenden Gewerbes, soweit diese nicht nach Absatz 1 erfasst sind, alle fünf Jahre, beginnend mit dem Jahr 2003, jeweils für das Vorjahr Angaben zu folgenden Erhebungsmerkmalen:
 1. Bezug, Bestand, Verbrauch und Abgabe von Energieträgern nach Arten,
 2. energetische und nichtenergetische Verwendung der Energieträger.

§ 9

Hilfsmerkmale

Hilfsmerkmale sind:

1. Name und Anschrift des Unternehmens, des Betriebes oder der sonstigen Einrichtungen,
2. Namen und Telekommunikationsanschlussnummern der Personen, die für Rückfragen zur Verfügung stehen,
3. Art und Standort der Anlagen.

§ 10

Auskunftspflicht

(1) Die Angaben nach § 9 Nr. 2 sind freiwillig; im Übrigen besteht Auskunftspflicht.

(2) Auskunftspflichtig sind

1. für die Erhebung nach § 3:

- a) die Leitungen von Unternehmen, Betrieben oder sonstigen Einrichtungen, die andere mit Energie versorgen, einen anderen Energieversorger mit Elektrizität beliefern oder ein Netz für die allgemeine Versorgung betreiben,
- b) die Leitungen von Unternehmen, Betrieben oder sonstigen Einrichtungen, die sich der Anlagen zur Verteilung bedienen,
- c) die Leitungen von Unternehmen, Betrieben oder sonstigen Einrichtungen zur thermischen Verwertung von Abfällen,
- d) für die Erhebung nach § 3 Abs. 3 zusätzlich die Leitungen von Unternehmen oder Betrieben des Bergbaus, der Gewinnung von Steinen und Erden oder des Verarbeitenden Gewerbes, soweit sie Stromerzeugungsanlagen zur Deckung des Eigenbedarfs betreiben;

2. für die Erhebungen nach § 4:

- a) die Leitungen von Gasversorgungsunternehmen,
- b) für die Erhebung nach § 4 Abs. 2 zusätzlich die Leitungen von sonstigen Einrichtungen, die sich der Anlagen zur Verteilung bedienen;

3. für die Erhebung nach § 5:

- a) die Leitungen von Unternehmen, Betrieben oder sonstigen Einrichtungen der Wärmeversorgung,
- b) die Leitungen von Unternehmen, Betrieben oder sonstigen Einrichtungen, die sich der Anlagen zur Verteilung bedienen;

4. für die Erhebung nach § 6 die Leitungen der Unternehmen;

5. für die Erhebung nach § 7 Nr. 1 die Leitungen von Energieversorgungsunternehmen, die Netze für die allgemeine Versorgung betreiben;
6. für die Erhebung nach § 7 Nr. 2 bis 4 die Leitungen der Unternehmen, Betriebe oder sonstigen Einrichtungen, die die Anlagen betreiben;
7. für die Erhebung nach § 8 die Leitungen der Betriebe.

§ 11

Anschriftenübermittlung

Die für die Genehmigung oder Förderung der in den §§ 3 bis 8 genannten Anlagen zuständigen Behörden übermitteln den statistischen Ämtern der Länder auf Ersuchen Namen und Anschriften der Betreiber.

§ 12

Erhebung und Aufbereitung

- (1) Die Angaben zu § 3 Abs. 3 über Anlagen zur Eigenversorgung werden vom Statistischen Bundesamt aufbereitet.
- (2) Die statistischen Ämter der Länder übermitteln auf Anforderung dem Statistischen Bundesamt die von ihnen erhobenen Einzelangaben für Zusatz- und Sonderaufbereitungen des Bundes.

§ 13

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für die Erhebungen nach den §§ 3 bis 8 die Zahl der Auskunftspflichtigen einzuschränken, wenn dies die Zuverlässigkeit der Ergebnisse nicht beeinträchtigt.

§ 14

Übermittlungsregelung

An die obersten Bundes- und Landesbehörden dürfen für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch wenn Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

§ 15

Änderung des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe; Bekanntmachungserlaubnis

- (1) Das Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1980 (BGBl. I S. 641), zuletzt geändert durch Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1765), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Buchstabe A Ziffer I wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 6 wird das Komma durch ein Semikolon ersetzt.
- b) Die Nummern 7 und 8 werden aufgehoben.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe A wird wie folgt geändert:

- aa) Die Ziffernbezeichnung „I.“ wird gestrichen.
- bb) Ziffer II wird aufgehoben.

- b) Buchstabe B wird wie folgt geändert:

- aa) Ziffer I Nr. 9 und 10 wird wie folgt gefasst:

- „9. die Abgabe von Wasser,
- 10. den Wert der Ein- und Ausfuhr von Wasser;“.

- bb) Die Ziffern III und IV werden wie folgt gefasst:

- „III. bei den Betrieben mit Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität, sofern deren Unternehmen nicht nach Ziffer I erfasst werden, für diese fachlichen Betriebsteile die Investitionen;

IV. bei den nicht nach Ziffer I erfassten Unternehmen, die Erd- oder Erdölgas gewinnen oder Erd- oder Erdölgasleitungen erstellen oder betreiben, die Investitionen;“.

3. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ferner werden die Angaben zu § 6 Buchstabe B und C vom Statistischen Bundesamt aufbereitet.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen kann das Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe in der vom 1. Januar 2003 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

§ 16

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft, gleichzeitig tritt das Gesetz über die statistische Erfassung der in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbrachten festen Brennstoffe vom 29. November 1974 (BGBl. I S. 3345), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1956, 1959), außer Kraft.

Begründung
zum Entwurf eines Gesetzes über Energiestatistiken
(Energiestatistikgesetz - EnStatG)

A. Allgemeiner Teil

I. Ausgangssituation

1. Der Energiesektor ist wichtiger Bestandteil einer Volkswirtschaft. Er hat besondere Bedeutung für die Sicherung menschlicher Grundbedürfnisse sowie für die Aufrechterhaltung der Produktionsprozesse. Zentrale energiepolitische Aufgabe ist die Sicherstellung einer nachhaltigen Energieversorgung, die eine gleichermaßen sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energiebereitstellung und -nutzung gewährleistet. Bei der Verfolgung dieser Zielsetzung sind weitreichende Auswirkungen auf viele andere Politikbereiche zu beachten.

2. Das in der Bundesrepublik Deutschland vorhandene energiestatistische Datenangebot bedarf erheblicher Verbesserung. Es genügt gegenwärtig nicht den Anforderungen, die sich aus der umfassenden wirtschaftlichen und politischen Bedeutung des Energiesektors ergeben. Derzeit existiert keine amtliche Energiestatistik, die eine zusammenhängende Erfassung des Aufkommens, der Umwandlung und der Verwendung von Energieträgern ermöglicht. Stattdessen gibt es eine Reihe von Einzelgesetzen, die mittelbar oder unmittelbar energierelevante Tatbestände berühren.

Das bisher wichtigste Gesetz zur Erhebung energiestatistischer Daten ist das Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe vom 6. November 1975 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1980. Dieses Gesetz bildet die Rechtsgrundlage für Erhebungen bei Betrieben und Unternehmen der Elektrizitäts-, Gas-, Fernwärme- und Wasserver-

sorgung. Außerdem enthält es Regelungen für die Erhebung von Brennstoffen sowie von Elektrizität bei Betrieben des Bergbaus, der Gewinnung von Steinen und Erden sowie des Verarbeitenden Gewerbes ("Industrie").

Weitere Statistiken mit Energiebezug sind u. a. in folgenden Gesetzen geregelt:

- Rohstoffstatistikgesetz,
- Gesetz über die statistische Erfassung der in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbrachten festen Brennstoffe,
- Mineralölstatistikgesetz,
- Außenhandelsstatistikgesetz.

3. Die Zersplitterung der Energiestatistik ist von erheblichem Nachteil für die statistische Aufbereitung und Interpretation von Energiedaten. So erfordert eine Gesamtdarstellung des Energieflusses einen erheblichen Aufwand für die Auswertung der verschiedenen Einzelstatistiken, deren Erhebungsmerkmale bisher nicht genügend aufeinander abgestimmt sind. Wichtige Teilbereiche der Energieversorgung werden außerdem durch die gegenwärtige Energiestatistik nur unzureichend erfasst. Dies gilt bspw. für die Kraft-Wärme-Kopplung, für die Nutzung erneuerbarer Energieträger wie Sonne und Wind sowie für zentrale Verwendungsbereiche wie Haushalte und Kleinverbraucher.

Seit der Verabschiedung des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe hat sich der Bedarf an Daten über die Energieerzeugung und -verwendung in inter- und supranationalen Organisationen wie der Internationalen Energie-Agentur (IEA), der Europäischen Union (EU) oder der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (ECE) erheblich vermehrt. Diesen Verpflichtungen kann die Bundesregierung nur mit Schwierigkeiten gerecht werden.

Eine bereits im Jahre 1992 für das Bundesministerium für Wirtschaft durchgeführte Bestandsaufnahme der Energiestatistik in der Bundesrepublik Deutschland durch das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) kommt zu dem Ergebnis, dass "angesichts des in vielen energierelevanten Bereichen konstatierten erheblichen Informationsdefizits ein Handlungsbedarf zur Verbesserung der Datenbasis offenkundig" ist. Vor dem Hintergrund der gesellschaftspolitischen Bedeutung von Energiefragen ist eine Umsetzung dieses Handlungsbedarfs dringend geboten.

Auch im Hinblick auf die international eingegangenen Verpflichtungen zur Reduktion von Treibhausgasen ist der gegenwärtige Zustand unbefriedigend. Die Berechnung der Emissionsentwicklung beim mengenmäßig bedeutendsten Klimagas - dem Kohlendioxid - kann nur auf der Basis von Energieeinsatzmengen vorgenommen werden. Eine möglichst vollständige und ausreichend detaillierte Erfassung der in den einzelnen Verwendungsbereichen eingesetzten Energieträger ist deshalb eine wichtige Voraussetzung für eine sachgerechte Politik zum Schutz der Erdatmosphäre. Auch dies macht eine gegenüber dem gegenwärtigen Zustand erhebliche Verbesserung der energiestatistischen Datenbasis notwendig.

Schließlich haben sich die Rahmenbedingungen für die Energiewirtschaft in den letzten Jahren grundlegend verändert, insbesondere für die leitungsgebundene Energieversorgung. Mit der Liberalisierung der europäischen Strom- und Gasmärkte werden die Marktstrukturen vollkommen umgebrochen. Auf der Angebotsseite werden die Unternehmen entflochten, viele Anbieter treten hinzu und veränderte Produktformen sind auf dem Markt. Auf der Konsumentenseite bilden sich neue Formen der Organisation von Nachfrage (Stichworte: Sammelbestellungen, Contracting etc.). Die amtlichen statistischen Erfassungsmöglichkeiten sind auf diese veränderten Marktbedingungen nicht ausgerichtet. Hier besteht dringender Anpassungsbedarf hinsichtlich der Formulierung adäquater Erhebungstatbestände und Erfassungsstufen.

4. Die Anforderungen der Energiepolitik an das energiestatistische Datenmaterial sind vielfältig und gehen über die allgemein gültigen Kriterien wie Zuverlässigkeit, Objektivität und Aktualität hinaus. Dabei sind zwei Aspekte besonders hervorzuheben, die sich aus konkreten energiepolitischen Aufgabenstellungen ergeben:

- Im Energiebereich kommt es in besonderem Maße auf die Vollständigkeit der Erhebung bestimmter Merkmale an. Klammert man Teilmärkte aus, wird die Aussagefähigkeit einer Gesamtbetrachtung (üblicherweise in Form einer "Energiebilanz") entscheidend verringert. Versorgungsanteile, Importabhängigkeiten, Energie-Einsparentwicklungen und Zielerreichungen im Zusammenhang mit der international eingegangenen Verpflichtung zur Reduktion der Klimagase können nur dann zuverlässig beurteilt werden, wenn die Versorgungsströme möglichst vollständig abgebildet werden..

Dies ist auch notwendige Voraussetzung dafür, dass ein internationaler Handel mit Emissions-Zertifikaten eingeführt wird.

- Außerdem muss im Energiebereich besonderer Wert auf eine zeitnahe und periodisch enge Erhebung und Berichterstattung gelegt werden. Dies ergibt sich aus der zentralen Verantwortung der Energiepolitik für die Gewährleistung einer ausreichenden und sicheren Energieversorgung. Die Sicherstellung der Energieversorgung erfordert insbesondere bei nicht oder nur begrenzt speicherfähigen Energieträgern wie Elektrizität und Gas eine auf kurze Zeiträume bezogene Betrachtungsweise. Für die wesentlichen Versorgungsmerkmale sind deshalb monatliche Erhebungen und Aufbereitungen notwendig. Nur so können eine ausreichend genaue Beurteilung des Lastverlaufs der Energieversorgung vorgenommen und Vorsorge zur Vermeidung von Krisensituationen getroffen werden. Im Übrigen bestehen Anforderungen nach monatlicher Berichterstattung auch durch internationale statistische Behörden und Institutionen sowie aufgrund von Verpflichtungen im Rahmen supranationaler Krisenvorsorgesysteme.

II. Beabsichtigte Verbesserungen

Wichtigstes Element für die beabsichtigte Verbesserung der Energiestatistik ist es, eine gesetzliche Basis für die amtliche Energiestatistik in Form eines Energiestatistikgesetzes zu schaffen.

Mit dem Energiestatistikgesetz soll insbesondere für die Energiepolitik ein energiestatistischer Rahmen geschaffen werden, der möglichst viele Energieträger und Verwendungsbereiche umfasst. Dabei wird weitgehend ein einheitliches Erhebungskonzept zugrunde gelegt und eine Energiefachstatistik aufgebaut.

In dieses Konzept werden zunächst die gegenwärtig verstreut angeordneten Einzelstatistiken eingebracht. Dabei ist es notwendig, diese Einzelstatistiken neu zu formulieren und vorhandene Lücken zu schließen. Gleichzeitig können bestehende Überschneidungen eliminiert und der Erhebungsumfang und die Meldestellen auf das sachlich notwendige Maß reduziert werden.

Außerdem werden Erhebungen für einige Energieträgerbereiche angeordnet, deren statistische Erfassung bisher noch nicht ausreichend geregelt ist.

Aufgrund der restriktiven Vorgaben, die bei Schaffung neuer bzw. Ausweitung bestehender amtlicher Statistiken zu berücksichtigen sind, kann das vorliegende Gesetz den dargestellten Datenbedarf allerdings nicht vollständig abdecken. Der außerordentlich heterogene Verwendungsbereich der "Kleinverbraucher (Gewerbe, Handel und Dienstleistungen)", der Verbrauchssektor "Haushalte" sowie die Wärmeerzeugung aus Biomasse und Solarthermie müssen unberücksichtigt bleiben, da hierfür gegenwärtig keine realistischen Erhebungsmöglichkeiten im Rahmen der amtlichen Statistik gesehen werden. Deshalb ist es nicht möglich, den aus nationalen, europäischen und internationalen Berichtspflichten resultierenden Informationsbedarf allein auf der Basis dieses Gesetzes zu decken. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der von der Bundesregierung eingegangenen völkerrechtlich verbindlichen Verpflichtungen zur Berichterstattung im Rahmen der internationalen Klimaschutzpolitik (EU-CO₂-Monitoringsystem, internationale Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen, Kyoto-Protokoll und Bonner Beschluss). Hierzu ist deshalb künftig die Durchführung von kostengünstigen Zusatzerhebungen außerhalb der amtlichen Statistik erforderlich, für die Vorschläge im Rahmen eines Gutachtens für das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie erarbeitet worden sind. Diese regelmäßig durchzuführenden Zusatzerhebungen bilden ein zweites Element für die Verbesserung der Energiestatistik.

Ausgenommen bleibt im Rahmen dieses Gesetzes auch der Mineralölbereich, dessen Daten auf der Grundlage des Mineralöldatengesetzes (1988) erfasst werden. Eine Integration dieses Gesetzes in das Energiestatistikgesetz ist nicht sinnvoll, da das Mineralöldatengesetz vorrangig dem Verwaltungsvollzug dient.

Bei der Formulierung des Energiestatistikgesetzes wurde darauf geachtet, dass die Berichtskreise nur im unbedingt erforderlichen Umfang zu statistischen Meldungen herangezogen werden. Im Vergleich zu bisher geltenden Regelungen werden erhebliche Entlastungen von Berichtspflichtigen vorgesehen. Dies gilt insbesondere für die Betriebe und Unternehmen des Bergbaus, der Gewinnung von Steinen und Erden sowie des Verarbeitenden Gewerbes, bei denen auf die gegenwärtig laufende monatliche Erhebung bei ca. 68 000 Betrieben vollständig verzichtet wird. Insgesamt ergibt sich nach einer Berechnung

des Statistischen Bundesamts im Bereich der Industrie ein Entlastungseffekt hinsichtlich der Anzahl der Abfragen von über 90 %. Schließlich wird künftig auch auf die Erhebung bei den Flüssiggashändlern verzichtet, um diesen eher mittelständisch geprägten Berichtskreis zu entlasten.

Bei der Formulierung der Merkmale, für die im Rahmen der einzelnen Statistiken Angaben zu erheben sind, und des Kreises der zu Befragenden ist auf Normenklarheit großer Wert gelegt worden. Den Anforderungen des Bundesstatistikgesetzes vom 22. Januar 1987 wird damit Rechnung getragen.

III. Wesentliche Neuregelungen gegenüber den bisher geltenden Gesetzen

1. Neuformulierung der Erhebungstatbestände für die Elektrizitäts- und Gasstatistik im Rahmen eines Energiestatistikgesetzes (§§ 3 und 4)

Mit der Neuformulierung der Erhebungstatbestände für die Elektrizitäts- und Gasstatistik wird den Anforderungen des Bundesstatistikgesetzes vom 22. Januar 1987 entsprochen, die Erhebungstatbestände normenklar zu formulieren. Außerdem wird den durch die Liberalisierung der leitungsgebundenen Energieversorgung veränderten Marktbedingungen Rechnung getragen.

Ferner wird die Erhebung in der Elektrizitätswirtschaft um die energiepolitisch besonders bedeutsame Kraft-Wärme-Kopplung erweitert. Angaben hierzu sowie über den zurechenbaren Brennstoffeinsatz sind bislang nur auf Basis grober Schätzungen möglich.

2. Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die statistische Erhebung in der Wärmewirtschaft (§ 5)

Das Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe ordnet bisher lediglich an, die Abgabe von Fernwärme bei Unternehmen der Energie- und Wasserversorgung zu erheben. Diese Erhebung liefert jedoch keine Daten über die Fernwärmeerzeugung. Angaben über Wärmeerzeugung und Brennstoffeinsatz sind bisher nur auf der Basis grober Schätzungen möglich.

Die vorgesehene Erhebung richtet sich direkt an die Betreiber von Heizwerken und an Dritte, die sich der Leitungen zur Versorgung bedienen. Sie erfasst die zur Abbildung des Wärmegewinnungs-, nutzungs- und Versorgungsprozesses notwendigen Daten.

3. Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Erfassung der Kohlenimporte und -exporte (§ 6)

Für die Kohlestatistik gibt es bisher keine nationale Rechtsgrundlage. Der Bedarf an statistischem Zahlenmaterial über die inländische Gewinnung von Kohle und deren Verwendung wird auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft, dem Statistischen Bundesamt und der Statistik der Kohlenwirtschaft e. V. aus dem Jahre 1954 in ausreichender Form gedeckt. Für den Bereich der Kohlenimporte und -exporte, der künftig an Bedeutung gewinnen wird, ist die Datenlage jedoch nicht zufrieden stellend. Der Kohlenaußenhandel mit seinen charakteristischen Merkmalen soll deshalb künftig auf der Basis einer nationalen Rechtsgrundlage statistisch erfasst werden.

4. Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die statistische Erhebung von erneuerbaren Energieträgern (§ 7)

Die Nutzung erneuerbarer Energieträger wird gegenwärtig nur bei der allgemeinen Elektrizitätsversorgung sowie im Rahmen der Klärgasnutzung statistisch erhoben, wobei wegen der Erhebungsgrenze ab 1 Megawatt (MW) für die meisten Techniken zur Nutzung erneuerbarer Energien keine amtlichen Zahlen existieren. Zur Verbesserung der Datenlage werden die Betreiber von Anlagen zur Übertragung und Verteilung von Elektrizität befragt. Diese Betreiber sind allesamt Energieversorgungsunternehmen, denen aufgrund der im Erneuerbare Energien-Gesetz (EEG) angeordneten Abnahme- und Vergütungspflicht die erfragten Informationen ohnehin vorliegen. Somit können kostengünstig Daten über die Nettoerzeugung und Einspeisung von Strom aus Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie, aus Wind- und Kleinwasserkraftanlagen, aus Anlagen zur Nutzung der Geothermie, von Biogas sowie von Biomasse ermittelt und vorgelegt werden.

IV. Kosten

1. Bundeshaushalt und statistische Ämter der Länder

Einmalige Anlaufkosten

	Euro (DM)		
	Insgesamt	personell	sächlich
Statistisches Bundesamt	323.602 (632.910)	281.359 (550.290)	42.243 (82.620)
Statistische Landesämter	320.580 (627.000)	218.015 (426.400)	102.565 (200.600)

Durchschnittlicher jährlicher Mehrbedarf

	Euro (DM)		
	Insgesamt	personell	sächlich
Statistisches Bundesamt	0 (0)	0 (0)	0 (0)
Statistische Landesämter	783.708 (1.532.800)	581.492 (1.137.300)	202.216 (395.500)

Kosten der Verbundprogrammierung (Anpassung der Programme in Bund und Ländern)

Euro (DM)		
Insgesamt	personell	sächlich
78.381 (153.300)	78.381 (153.300)	0 (0)

Die ausgewiesenen Kosten für das Statistische Bundesamt werden aus den bestehenden Etatansätzen des Statistischen Bundesamtes getragen.

2. Kosten für die Wirtschaft

a) Zusätzliche Belastung

Durch die Ausweitung und Anpassung der Berichtskreise nach §§ 3, 5, 6 und 7 werden (umgerechnet auf das Jahr) etwa 7.800 Einheiten zusätzlich belastet. Der durchschnittliche Zeitbedarf je Einheit für die Beantwortung der Fragen kann nach den bisherigen Erfahrungen mit etwa 15 Minuten veranschlagt werden. Unter Ansatz eines durchschnittlichen Stundensatzes einschl. Lohnnebenkosten von ca. 70 bis 150 DM ergibt sich eine jährliche Belastung von 0,069 bis 0,149 Mio. Euro oder 0,13 bis 0,29 Mio. DM.

b) Entlastung der Industrie

Durch die Verringerung des Berichtskreises und der Verlängerung der Periodizität werden die Betriebe im industriellen Bereich von unterjährigen und jährlichen Berichtspflichten entlastet. Der durchschnittliche Zeitbedarf je Betrieb für die Beantwortung der Fragen ist zwischen 5 und 15 Minuten zu veranschlagen. Unter Ansatz des o. a. Stundensatzes ergibt sich eine jährliche Entlastung der Industrie um 1,9 bis 4,1 Mio. Euro oder 3,8 bis 8,1 Mio. DM.

Soweit Unternehmen bei neu angeordneten Erhebungen auskunftspflichtig werden, sind damit nur geringe zusätzliche Kostenbelastungen verbunden, von denen im Einzelfall keine preislichen Auswirkungen zu erwarten sind und die von ihrem Umfang her keinen messbaren Einfluss auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, haben.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Zweck des Gesetzes)

Zielsetzung des Energiestatistikgesetzes ist die Bereitstellung eines verlässlichen und aussagefähigen energiestatistischen Berichtssystems. Es leistet einen wesentlichen Beitrag zur Erfüllung umfassender Informationsbedürfnisse, insbesondere für die Energiepolitik, sowie zur Erfüllung europäischer und völkerrechtlicher Berichtspflichten, die Deutschland eingegangen ist.

Eine ausreichende und kostengünstige Versorgung mit Energie und ihre sparsame, effiziente und umweltschonende Verwendung sind Grundvoraussetzungen eines modernen Wirtschafts- und Gesellschaftssystems. Die Energiepolitik der Bundesregierung verfolgt im Rahmen ihrer an dem Nachhaltigkeitsgebot orientierten Energiepolitik ein breites Aufgabenspektrum mit den zentralen Zielen Sicherheit, Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit der Energieversorgung sowie Ressourcenschonung. Dabei werden Zielsetzungen und Beurteilungskriterien auch quantitativ gefasst. In einigen Fällen liegen Erklärungen zur Einhaltung konkreter Ziel-

vorgaben vor, z. B. im Rahmen der Klimaschutzpolitik, des Ausbaus erneuerbarer Energieträger und der Kraft-Wärme-Kopplung.

Eine umfassende und verlässliche Datengrundlage ist nicht nur für eine effektive und effiziente Gestaltung der Energiepolitik unerlässlich. Informationen über die Energieversorgung sind ebenfalls wichtige Orientierungsgrößen für andere Politikbereiche, wie z. B. für die Wirtschafts-, Umwelt-, Verkehrs- und Finanzpolitik.

Zu § 2 (Erhebungen)

Zu Absatz 1:

In § 2 Abs. 1 werden die nach dem EnStatG durchzuführenden Erhebungen genannt.

Zu Nummern 1 und 2:

Die bisher verstreut im Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe aufgeführten Erhebungen in der allgemeinen Elektrizitätsversorgung und bei den industriellen Stromerzeugern sowie in der allgemeinen Gasversorgung, der Gaserzeugung im industriellen Bereich sowie der Erdgasproduktion werden mit dem vorliegenden Gesetz jeweils in einer Vorschrift zusammengefasst und die Erhebungsmerkmale präzisiert.

Neu ist die Erfassung der Kraft-Wärme-Kopplung; sie wird aus technisch-organisatorischen Gründen in die bestehende Befragung bei der allgemeinen Elektrizitätsversorgung sowie bei den Eigenversorgern integriert.

Zu Nummer 3:

Die Erhebung in der Wärmewirtschaft umfasst die Fernwärmeversorgung. Zusammen mit den Angaben aus dieser Statistik und der in gekoppelten Prozessen erzeugten und abgegebenen Wärme wird künftig eine vollständige Darstellung von Energieeinsatz und -ausstoß sowohl in Heizwerken als auch in Heizkraftwerken möglich sein, die angesichts des energiepolitischen Stellenwerts der Kraft-Wärme-Kopplung und der Bedeutung der Fernwärme dringend erforderlich ist.

Zu Nummer 4:

Amtliche Erhebungen zur Statistik der Kohlenwirtschaft sind bislang durch ein Bundesgesetz nicht angeordnet. Die Daten werden im Rahmen einer Vereinbarung von der Statistik der Kohlenwirtschaft e. V., Essen und Köln, erhoben und bekannt gemacht.

Die Erhebungen der Kohlenwirtschaft umfassen die Importe und Exporte von Stein- und Braunkohlen.

Zu Nummer 5:

Amtliche energiestatistische Erhebungen über die Nutzung der erneuerbaren Energieträger liegen gegenwärtig nur in Form der Klärgaserhebung sowie bei der Wasserkraft (ab 1 MW) als Einsatzenergie für die Stromerzeugung vor. Mit neuen Abfragen soll künftig zusätzlich die Stromerzeugung aus Kleinwasserkraft, Windenergie, solarer Strahlungsenergie, Geothermie, Deponie-, Klär- und Grubengas sowie aus Biomasse erfasst werden. Ferner werden Angaben zur Wärmeerzeugung aus Geothermie sowie zur Erzeugung von Treibstoffen aus Biomasse erhoben. Dies ist notwendig, um Fortschritte beim Ausbau des Beitrags der erneuerbaren Energien verfolgen und die Zweckmäßigkeit von Fördermaßnahmen zugunsten dieser Energieträger beurteilen zu können.

Zu Nummer 6:

Nach den derzeitigen Bestimmungen werden bei den Betrieben des Bergbaus, der Gewinnung von Steinen und Erden und des Verarbeitenden Gewerbes monatlich Aufkommen und Verbrauch von Elektrizität sowie vierteljährlich Bestand und Verbrauch einiger traditioneller Energieträger erhoben. Die Neuregelung reduziert den Berichtskreis und die Periodizitäten der Erhebungen deutlich und vervollständigt den Katalog der zu erfassenden Energieträger. Außerdem wird die energetische bzw. nicht-energetische Nutzung der Energie erfragt, die u. a. im Hinblick auf die Bestimmung des Endenergieverbrauchs und die Beurteilung der Klimawirksamkeit der Energienutzung eine Rolle spielt.

Zu § 3 (Erhebungen in der Elektrizitätswirtschaft)

Die sichere und ausreichende Versorgung mit Elektrizität gehört zu den wichtigsten Voraussetzungen für die Funktionsfähigkeit einer modernen Industriegesellschaft. Die Elektrizitätswirtschaft unterliegt deshalb der Aufsicht des Staates im Rahmen des Energiewirtschaftsgesetzes. Die Elektrizitätswirtschaft ist außerdem der zentrale Umwandlungsbereich innerhalb der Energiewirtschaft und als solcher ein wichtiger Energieverwendungsbereich. Mehr als ein Drittel des Primärenergieverbrauchs findet Einsatz im Elektrizitätssektor. Eine möglichst detaillierte, exakte und zeitnahe statistische Erhebung und Darstellung ist deshalb dringend geboten. Dies erfordern auch umfangreiche Berichtspflichten für Eurostat und internationale Organisationen wie die IEA sowie für den grenzüberschreitenden elektrizitätswirtschaftlichen Zusammenschluss (Union pour la Coordination du Transport de l' Electricité - UCTE -), in dessen Verbund die deutsche Elektrizitätswirtschaft eingegliedert ist.

Wegen der energie- und klimapolitischen Bedeutung der simultanen Erzeugung von Strom und Nutzwärme im Kraft-Wärme-Kopplungsprozess (KWK) werden künftig die in diesen Anlagen eingesetzten Brennstoffe und die erzeugten Nutzenergien gesondert erfasst und ausgewiesen. Die Erhebung der wichtigsten Merkmale der Kraft-Wärme-Kopplung wird deshalb in die Erhebung der Elektrizitätswirtschaft integriert.

Zu Absatz 1:

In Absatz 1 werden die Merkmale für die monatliche Erhebung genannt. Sie ermöglichen eine zeitnahe Darstellung der wichtigsten elektrizitätswirtschaftlichen Tatbestände. Um die Unternehmen der allgemeinen Elektrizitätsversorgung zu entlasten, wird die bisher geltende monatliche Totalerhebung auf eine Teilerhebung bei höchstens 1 000 Betreibern begrenzt. In Nummer 1 werden ausschließlich Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität einschl. der Anlagen zur Kraft-Wärme-Kopplung und in Nummer 2 ausschließlich Anlagen zur Übertragung und/oder Verteilung von Elektrizität erfasst. Diese Angaben sind für die nationale Strombilanz erforderlich und geben zudem Auskunft über die Effizienz des Erzeugungsprozesses. Sofern das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie von seiner in § 13 vorgesehenen Ermächtigung keinen Gebrauch macht, erfolgt die Erfassung der Daten bei Anlagen zur Erzeugung ab

1 MW. Bei Anlagen zur Übertragung und Verteilung ist eine Abschneidegrenze technisch nicht sinnvoll.

Im Rahmen der Erhebung bei den Betreibern von Anlagen der allgemeinen Elektrizitätsversorgung geht es bei den in Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 Buchstabe a genannten Merkmalen Erzeugung, Einspeisung und Einfuhr darum, das Elektrizitätsangebot sowie die gekoppelte Wärmeerzeugung darzustellen. Zur Beurteilung der Sicherheit der Elektrizitätsversorgung und der Stromimport- und Exportmengen ist es erforderlich, Ein- und Ausfuhr nach Herkunfts- und Abnahmestaaten zu erfassen. In Nummer 1 Buchstabe b wird die Abgabe der ausgekoppelten Wärme erfasst. Die in Nummer 1 Buchstabe c und d sowie Nummer 2 Buchstabe b angeordneten Merkmale (Betriebs- und Eigenverbrauch, Pumparbeit und Entnahme) beschreiben die Verwendungsseite der erzeugten Strommenge. Von besonderer Bedeutung für die Beurteilung der Sicherheit der Elektrizitätsversorgung sind die in Nummer 1 Buchstabe e enthaltenen Merkmale Engpassleistung, Höchstlast und Verfügbarkeit der Anlagen an einem Stichtag. Dieser Stichtag ist gemäß internationaler Vereinbarungen der dritte Mittwoch eines jeden Monats. Die so erhobenen Angaben geben Auskunft über die relevanten Belastungskennziffern der Stromversorgung, die im Jahresverlauf starken Schwankungen unterliegen können. Das in Buchstabe f aufgeführte Merkmal Benutzungsstunden stellt eine für den Betrieb von Anlagen zur Kraft-Wärme-Kopplung wichtige Information dar, auf deren Basis weitere relevante Kennzahlen über die Effizienz der Energieerzeugung berechnet werden können. Zur Beurteilung von Sicherheit und Effizienz der Stromversorgung sowie für die Komplettierung der Energiebilanz ist es auch notwendig, den Bezug, Bestand und Einsatz der Energieträger für die Stromproduktion zu erfassen. Diese Merkmale werden durch Nummer 1 Buchstabe g bei Energieträgern nach Arten erfragt.

Die Erhebung der Netzverluste nach Nummer 2 Buchstabe c gibt Auskunft über den Zustand des Leitungsnetzes und vervollständigt darüber hinaus das stromwirtschaftliche Flussbild.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 nennt die Merkmale für die jährliche Erhebung. Nach Nummer 1 wird die Abgabe von Elektrizität nach inländischen Abnehmergruppen differenziert. Mit Hilfe dieser Angaben sind Aussagen zur Abnahmestruktur des Elektrizitätsunternehmens möglich. Die Erfassung des Betriebsverbrauchs bei allen Betreibern von Anlagen (Nummer 2) dient der Vervollstän-

digung der Mengenbilanz auf der Abgabeseite. Die Frage nach dem Ausfuhrwert und den Erlösen (Nummer 3) ergänzt die technische Betrachtung um eine ökonomische Komponente. Die Angabe der Erlöse und der dazugehörigen Mengen ist außerdem Grundlage zur Festlegung der Konzessionsabgabe. Die Ergebnisse dieser Erhebungen geben schließlich Auskunft über den Wertefluss in der Elektrizitätswirtschaft sowie über deren volkswirtschaftlichen Stellenwert. Aufgrund der Deregulierung auf dem Strommarkt und den damit einhergehenden Veränderungen ist es notwendig, auch die neuen Marktteilnehmer einzubeziehen, sofern sie Letztverbraucher versorgen und kein eigenes Netz zur Versorgung betreiben.

Zu Absatz 3:

In Absatz 3 werden die Merkmale für die jährliche Erhebung bei Betreibern von Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität einschließlich der Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität und Wärme in Kopplungsprozessen, die zur eigenen Versorgung bestimmt sind, genannt. Sie entsprechen denen in Absatz 1 Nr. 1. Bei den Auskunftgebenden handelt es sich in der Regel um Anlagenbetreiber im industriellen Bereich.

Zu Absatz 4:

Mit der Regelung in Absatz 4 ist vorgesehen, dass von Betreibern von Kraftwerken für die allgemeine Versorgung zusätzlich die Belastung auch für jede Stunde innerhalb eines Zeitraumes von 24 Stunden an einem Stichtag anzugeben ist. Die Erstellung der auf diese Weise gewonnenen Tages-Lastlinie ist erforderlich, um die Versorgungsbereitschaft der Kraftwerke beurteilen zu können. Auf die bisher üblichen, aber aufwendig zu ermittelnden 24-Stunden-Werte für weitere Merkmale bzw. bei Netzbetreibern wird verzichtet. Dies stellt eine erhebliche Entlastung der Energieversorgungsunternehmen dar.

Die Angaben über die Einspeisung und Abgabe sowie über die Erlöse sind nach Bundesländern zu differenzieren. Die beiden erstgenannten Merkmale dienen zur Erstellung von Länder-Energiebilanzen, die Information über Erlöse ist Grundlage für energiepolitische Entscheidungen der nach dem Energiewirtschaftsgesetz zuständigen Behörden.

Zu § 4 (Erhebungen in der Gaswirtschaft)

Eine genaue statistische Erfassung und Darstellung der Entwicklung in der Gaswirtschaft ist für eine an den ökonomischen und ökologischen Erfordernissen orientierte Energiepolitik unentbehrlich. Der Anteil des Gases am Primärenergieverbrauch liegt in Deutschland gegenwärtig bei über 20 %, und alle Prognosen gehen davon aus, dass seine Bedeutung künftig noch zunehmen wird.

Die Erhebungen nach § 4 umfassen Angaben, die auch bisher schon von der amtlichen Statistik erfragt wurden. Die derzeitige Erhebungspraxis und die Erhebungsmerkmale werden nunmehr präziser formuliert und die Berichtskreise klarer abgegrenzt. Außerdem wird zur Entlastung der Berichtspflichtigen die Zahl der monatlich zu Befragenden deutlich reduziert.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 regelt die monatliche Erhebung bei Betreibern von Anlagen zur Gewinnung, Erzeugung oder leitungsgebundenen Verteilung von Gas nach Gasarten und -mengen. Die Gaswirtschaft ist in großem Umfang auf Einfuhren angewiesen. Die frühzeitige Information über die Entwicklung der einzelnen Bezugsquellen und die Nutzung der Untertagespeicher spielt für die Beurteilung der Versorgungssicherheit (bei Lieferstörungen oder in Krisensituationen) eine große Rolle. Es ist deshalb unverzichtbar, die Angaben zu den Merkmalen Gewinnung, Erzeugung, Bezug, Speichersaldo, Betriebs- und Eigenverbrauch, Abgabe sowie Ausfuhr monatsweise einzuholen. Um die Unternehmen zu entlasten, ist der Umfang des monatlichen Erhebungskreises auf die wichtigsten Betriebe (maximal 100) beschränkt.

Die nach Nummer 1 (Gewinnung und Erzeugung nach eingesetzten Energieträgern) und Nummer 2 (Bezug nach inländischen Liefergruppen und Einfuhr) erfragten Merkmale sind erforderlich, um das verfügbare Gasaufkommen im Inland darstellen und Aussagen über die Entwicklung von Importabhängigkeiten treffen zu können.

Die Erfassung des Speichersaldos nach Nummer 3 ist wichtig, um das Gasangebot darzustellen. Die Abgabe der Gasversorgungsunternehmen unterliegt im jahreszeitlichen Wechsel und je nach Konjunkturverlauf großen Schwankungen. Diesen starken Schwankungen bei der

Gasabgabe stehen überwiegend kontinuierliche Bezüge gegenüber. Der saisonale Ausgleich erfolgt hauptsächlich mit Hilfe der Untertagespeicher.

Die Erhebungen nach Nummer 4 (Betriebs- und Eigenverbrauch) und Nummer 5 (Abgabe nach inländischen Abnehmergruppen und Ausfuhr) geben Aufschluss über die Verwendung der verfügbaren inländischen Gasmenge. Diese Daten tragen dem zunehmenden Interesse an Informationen über den Ausbau einer gesicherten Gasversorgung und über die Änderung der Abnehmerstruktur auf deregulierten Gasmärkten.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt die jährliche Erhebung bei den Betreibern von Anlagen zur Gewinnung, Erzeugung oder leitungsgebundenen Verteilung von Gas nach Gasarten und Mengen. Aufgrund der Liberalisierung der Gasmärkte und den damit einhergehenden Veränderungen ist auch die Einbeziehung von neuen Marktteilnehmern, sofern sie Letztverbraucher versorgen und keine eigenen Anlagen zur Verteilung betreiben, erforderlich. Die Nummern 1 bis 5 sind identisch mit denen unter Absatz 1. Die Tatbestände nach Nummer 6 (Bestand und Einsatz von Energieträgern für die Erzeugung von Gas) sind erforderlich für die Erstellung der Energiebilanzen. Unter Nummer 7 ist die Abfrage des Wertes der Einfuhr und der Ausfuhr, jeweils nach Staaten, unter Nummer 8 die Transitmengen von anderen für andere Staaten sowie unter Nummer 9 die Abfrage der Erlöse aus der Abgabe nach Art der inländischen Endabnehmer vorgesehen. Die Erfassung der Transitmengen ist erforderlich, um das tatsächlich verfügbare inländische Gasangebot abbilden und die Belastung der Leitungskapazitäten einschätzen zu können. Die Angaben zu den anderen Merkmalen dienen der Ergänzung des rein mengenmäßigen Gasflussbildes um eine ökonomische Komponente. Die Kenntnis der Erlöse ist außerdem Grundlage für Entscheidungen nach der Konzessionsabgabenverordnung. Die Ergebnisse dieser Erhebungen geben schließlich Auskunft über den Wertefluss in der Gaswirtschaft sowie über deren volkswirtschaftlichen Stellenwert.

Die Auswahl der Erhebungsmerkmale ist so gestaltet, dass den vielfältigen nationalen und internationalen Informationsverpflichtungen nachgekommen werden kann. Die Ergebnisse gewährleisten die Weiterführung der Gasstatistik in der Bilanzform und entsprechen den Anforderungen der Internationalen Energie Agentur (IEA), der Organisation für wirtschaftliche

Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), der Vereinten Nationen, der Wirtschaftskommission für Europa (ECE) und Eurostat zur Erfüllung der deutschen Berichtspflichten.

Zu Absatz 3:

Um die Unternehmen nicht mit Doppelmeldungen zu belasten, sind die Angaben zu Absatz 2 Nr. 1 bis 4 nur bei solchen Betreibern zu erheben, die nicht bereits nach Absatz 1 erfasst sind. Die Angaben über die Abgabe und Erlöse sind nach Bundesländern zu differenzieren. Erstgenanntes Merkmal dient zur Erstellung von Länder-Energiebilanzen, die Information über die Erlöse ist Grundlage von energiepolitischen Entscheidungen der nach dem Energiewirtschaftsgesetz zuständigen Behörden.

Zu § 5 (Erhebung in der Wärmewirtschaft)

Die Wärmewirtschaft stellt einen wichtigen Bereich der Energiewirtschaft dar, der bisher nur unzureichend durch die amtliche Statistik erfasst werden konnte. Sie umfasst sowohl die ausschließliche Fernwärmeerzeugung als auch die umweltpolitisch bedeutsame Kraft-Wärme-Kopplung, die jedoch aus Praktikabilitätsgründen in Verbindung mit der Erhebung der Elektrizitätserzeugung gemäß § 3 statistisch erfasst wird. Zur Vervollständigung des Gesamtbilds der Wärmewirtschaft ist zusätzlich eine Erhebung der Fernwärmeerzeugung, -nutzung und -verteilung erforderlich.

Hier wird die Erfassung von Anlagen geregelt, die ausschließlich der Fernwärmeversorgung dienen. Um die Belastung der Berichtspflichtigen möglichst gering zu halten, beschränkt sich die Erhebung auf jährlich höchstens 1 000 Betreiber. Dabei werden wenige zentrale Tatbestände (Nummern 1 bis 3) zur Angebots- und Abgabesituation sowie zusätzlich Bezug, Einsatz und Bestand der zur Produktion der Wärme benötigten Energieträger (Nummer 4) sowie der Eigenverbrauch (Nummer 5) erhoben. Die Ergebnisse der Abfrage der Wärmeengpassleistung (Nummer 6) sind zur Beobachtung der Kapazitätsbelastung und Effizienz notwendig. Die Angabe der Netzverluste (Nummer 7) ist zur Komplettierung der Energiebilanzen des Bundes und der Länder erforderlich.

Zur Fernwärme gehören physikalisch gesehen auch Fernwärme mit nahen Transportwegen (sog. Nahwärme) sowie die Kälteerzeugung aus Absorptionsanlagen. Die Abgabe von Wärme ist auch nach Bundesländern zu differenzieren, damit Länder-Energiebilanzen erstellt werden können.

Zu § 6 (Erhebung über Kohlenimporte und -exporte)

Nach § 6 werden Daten zum Außenhandel mit Kohlen erhoben, die sich aufgrund ihrer energiespezifischen Merkmale wie Wärmegehalt, Einsatzbereich und Liefervertragsdauer wesentlich von denen aus der allgemeinen Außenhandelsstatistik unterscheiden. Viele Prognosen gehen davon aus, dass die Bedeutung der Kohlenimporte für die Energieversorgung der Bundesrepublik Deutschland künftig ansteigen wird. Dies gilt insbesondere für die Steinkohlen. Daneben existiert auch ein grenzüberschreitender Handel mit Braunkohlen, der in einigen Regionen durchaus eine Rolle spielt.

Die Vorschrift regelt die monatliche Erhebung bei allen Unternehmen, die Kohlen ein- und/oder ausführen. Sie dienen in erster Linie der zeitnahen Beobachtung des mengenmäßigen Flussbildes des Kohlenimports und -exports. Diese Daten finden Eingang in die Energiebilanzen.

Mit den nach den Nummern 1 bis 3 erhobenen Angaben, bei denen auch nach Kohlenarten differenziert wird, kann das Gesamtbild des Energieträgerflusses in Deutschland vervollständigt werden.

Durch diese kombinierte Erfassung der Kohleimporte und -exporte einschließlich ihrer energiespezifischen Ausprägungen können das Gesetz über die statistische Erfassung der in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbrachten festen Brennstoffe außer Kraft gesetzt und die Unternehmen entlastet werden.

Zu § 7 (Erhebungen über erneuerbare Energieträger)

Der verstärkte Einsatz erneuerbarer Energien ist von besonderer Bedeutung für eine umweltverträgliche und sichere Energieversorgung der Zukunft. Erneuerbare Energien können dazu

beitragen, endliche Energieressourcen zu schonen, die Umwelt zu entlasten und gesundheitliche Schäden zu vermeiden.

Amtliche statistische Daten über die Nutzung dieser Energiequellen fehlen jedoch in weiten Bereichen. Hier muss die Datenbasis entscheidend verbessert werden, insbesondere um verlässlichere Grundlagen für politische Ziel- und Prioritätensetzungen sowie für die Erfolgskontrolle von Maßnahmen zu erhalten. Regelmäßige und systematische statistische Beobachtung in den Kernbereichen der Nutzung erneuerbarer Energien sind daher unverzichtbar. Ihre Ergebnisse dienen außerdem der Komplettierung der Energiebilanzen sowie der Ermittlung des Beitrags erneuerbarer Energieträger für die Energieversorgung insgesamt. Die Differenzierung der Angaben nach Bundesländern dient der Erstellung von Länderenergiebilanzen.

Zu Nummer 1:

Zur Vermeidung von Belastungen bei Betreibern insbesondere kleinerer Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien werden diese nicht befragt. Vielmehr richtet sich die Erhebung an die Betreiber von Übertragungs- und Verteilernetzen, die um Angabe der eingespeisten Mengen nach Energieträgern gebeten werden. Die außerdem erhobenen Angaben über die Anzahl der Anlagen und deren installierte Leistung geben Auskunft über die Bedeutung dieser Energienutzungsformen für die Energieversorgung und gestatten Rückschlüsse auf die Nutzung des vorhandenen Potentials.

Zu Nummer 2:

Hier werden die Erzeugung und die weitere Verwendung von Gas erfasst, das in Kläranlagen gewonnen wird. Die Erhebung konzentriert sich auf wenige wichtige Merkmale um Produktion und Nutzung dieses erneuerbaren Gases in Deutschland zu beschreiben. Die erhobenen Angaben geben Auskunft über die Bedeutung dieser Energienutzungsformen für die Energieversorgung und gestatten Rückschlüsse auf die Nutzung des vorhandenen Potentials. Die Abfrage der Erzeugung und Abgabe von Elektrizität aus Kläranlagen dient dazu, das Gesamtbild zu komplettieren.

Zu Nummer 3:

Geothermieranlagen können bei günstigen geologischen Gegebenheiten zur Wärmegewinnung genutzt werden. Bisher existieren in Deutschland allerdings nur wenige Anlagen. Um ihren Beitrag zur Energieversorgung erfassen und in die Energiebilanz integrieren zu können, ist eine jährliche Erhebung der wichtigsten Produktions- und Verwendungsmerkmale vorgesehen.

Zu Nummer 4:

Die meisten Prognosen gehen davon aus, dass der Beitrag der Treibstoffe aus Biomasse zur Energieversorgung künftig ansteigen wird. Dabei dürfte es sich schwerpunktmäßig um die Gewinnung von Kraftstoffen, wie z. B. Rapsöl, zur Substitution von Mineralölprodukten handeln. Nummer 4 sieht die Möglichkeit einer statistischen Erhebung dieses Energieversorgungsbeitrags vor, soweit er in Anlagen zur gewerblichen Erzeugung anfällt.

Zu § 8 (Erhebung der Energieverwendung)

Es ist dringend erforderlich, die statistische Erhebung des Energieangebots durch eine Erfassung der Energieverwendung zu ergänzen. Insbesondere um Erkenntnisse über die Möglichkeiten der rationellen Energienutzung, über Einsparpotentiale und mit der Energienutzung verbundene Schadstoffemissionen zu erlangen, ist eine Verbesserung der Datenlage für die Energieverwendung unentbehrlich. Allerdings werden gegenwärtig keine Realisierungsmöglichkeiten für eine umfassende Verwendungsstatistik gesehen, weil z. B. die Energienutzung im außerordentlich heterogenen "Kleinverbraucherbereich" (Gewerbe, Handel, Dienstleistungen) oder im Haushaltsbereich nur mit großem Aufwand erfasst werden kann.

Die Erhebung der Energieverwendung konzentriert sich deshalb auf den Bereich der industriellen Energienutzung (Bergbau, Gewinnung von Steinen und Erden und Verarbeitendes Gewerbe), der auch bisher schon im Rahmen der laufenden Konjunkturbeobachtung befragt wurde.

Zu Absatz 1:

In Absatz 1 wird das Erhebungsprogramm für den Bereich der industriellen Energienutzung festgelegt. Dabei wird die Zahl der Berichtspflichtigen gegenüber dem Status quo von monatlich maximal 68 000 auf jährlich höchstens 10 000 Betriebe reduziert. Durch den Verzicht auf die bisherige unterjährige Erfassung der Energieverwendung wird die Industrie, insbesondere die kleinen und mittleren Unternehmen, erheblich entlastet. Der Auswahlvorschlag umfasst die energieintensiven Wirtschaftsgruppen sowie einige Wirtschaftszweige, bei denen der Energieverbrauch je Betrieb besonders hoch ist. Auch wenn mit der Rückführung des Erhebungsprogramms Datenverluste verbunden sind, wird im Bundes- und Länderdurchschnitt ein repräsentativer Anteil des Energieverbrauchs im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe erfasst. Auf dieser Grundlage kann eine Aufschätzung des Energieverbrauchs für den genannten Berichtskreis vorgenommen werden.

Zu Nummer 1:

Für eine grundlegende Darstellung der Energieverwendung sind regelmäßige Angaben über Bezug, Bestand, Verbrauch und Abgabe nach Energieträgern erforderlich.

Zu Nummer 2:

Beim Energieeinsatz muss zwischen energetischer und nicht-energetischer Verwendung unterschieden werden. Dies ist auch für die Berechnung der CO₂-Emissionen von Bedeutung.

Zu Absatz 2:

Die in Absatz 1 vorgesehene Teilerhebung für den industriellen Bereich ist im Hinblick auf die Anforderungen nach Vollständigkeit und ausreichender Detaillierung (sektorspezifische Differenzierung) nicht ausreichend. Um die jeweilige Stichprobe an die Veränderungen in der Grundgesamtheit anpassen zu können, muss sie deshalb durch eine umfassendere Erhebung in 5-jährigem Rhythmus mit dem gleichen Merkmalskatalog ergänzt werden. Dabei werden Betriebe, die bereits nach Absatz 1 befragt werden, nicht erneut befragt.

Zu § 9 (Hilfsmerkmale)

§ 9 regelt die Hilfsmerkmale, die für eine ordnungsgemäße technische Durchführung der Einzelerhebung notwendig sind. Dies gilt insbesondere für Name und Anschrift der Erhebungseinheiten, um die Vollständigkeit der Berichtskreise kontrollieren zu können.

Zu § 10 (Auskunftspflicht)

In § 10 wird die Auskunftspflicht zu den Erhebungen angeordnet. An der Auskunftspflicht muss festgehalten werden, wenn der Zweck der Statistiken nicht verfehlt werden soll. Mit der Regelung soll sichergestellt werden, dass für aktuelle energiepolitische Fragestellungen relevante statistische Ergebnisse bereitgestellt werden können. Die Hauptnutzer der Energiestatistik sind auf den Nachweis zuverlässiger, fachlich und regional tief gegliederter Ergebnisse angewiesen.

Die Auskunftspflicht dient auch dazu, die Belastung der zu Befragenden zu minimieren, weil sie den für die qualitative Absicherung des Erhebungsergebnisses notwendigen Erhebungsumfang gering hält. Deshalb wird in Absatz 2 eine für jede Erhebung differenzierte Regelung des Berichtskreises vorgesehen. Aufgrund der aktuellen Entwicklung auf den deregulierten Strom- und Gasmärkten wird bei den Erhebungen nach §§ 3 bis 5 sowie § 7 Abs. 1 eine Präzisierung des Begriffs "Betreiber" notwendig. Als Betreiber von Anlagen zur Erzeugung, Übertragung und/oder Verteilung gelten die Eigentümerinnen, die Eigentümer oder die Leitungen von Unternehmen und Betrieben, die Energieversorgungsunternehmen im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) von 1998 sind.

Zu § 11 (Anschriftenübermittlung)

§ 11 enthält die Verpflichtung zur Übermittlung von Anschriften. Dies ist Voraussetzung die durch dieses Gesetz angeordneten Erhebungen vorzubereiten und durchzuführen.

Zu § 12 (Erhebung und Aufbereitung)

§ 12 ordnet die von dem üblichen Erhebungs- und Aufbereitungsweg abweichenden Regelungen, nämlich die zentrale Aufbereitung von Erhebungen durch das Statistische Bundesamt an.

Absatz 2 verpflichtet die statistischen Ämter der Länder, dem Statistischen Bundesamt auf Anforderung Einzelangaben aus dem vorhandenen statistischen Material für von Bundesbehörden sowie von anderen Dienststellen geforderte Zusatz- und Sonderaufbereitungen zu übermitteln. Damit soll sichergestellt werden, dass spezielle Zusatz- oder Sonderaufbereitungen für die Bundesregierung sowie für andere Organisationen, die über das Standardprogramm hinausgehen, schnell vom Statistischen Bundesamt durchgeführt werden können. Solche Zusatz- und Sonderaufbereitungen können nicht nur in Krisensituationen, sondern auch zur effektiven Gestaltung energie- und umweltpolitischer Maßnahmen erforderlich bzw. sinnvoll sein. Eine Notwendigkeit für Zusatz- oder Sonderaufbereitungen kann sich außerdem zur Unterstützung von parlamentarischen Kommissionen oder zur Beantwortung parlamentarischer Anfragen ergeben. Dies gilt auch für den europäischen und internationalen Bereich.

Zu § 13 (Verordnungsermächtigung)

Mit dieser Rechtsvorschrift wird dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie ermöglicht, flexibel auf Entwicklungen auf den liberalisierten Energiemärkten zu reagieren und die Berichtskreise der Erhebungen nach §§ 3 bis 8 entsprechend einzuschränken.

Zu § 14 (Übermittlungsregelung)

Mit dieser Regelung wird die Übermittlung von Tabellen (einschließlich der sog. Tabelleneins) an oberste Bundes- oder Landesbehörden im Rahmen des § 16 Abs. 4 Bundesstatistikgesetz ermöglicht.

Zu § 15 (Änderungen des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe; Bekanntmachungserlaubnis)

In Absatz 1 werden die sich aus dem Energiestatistikgesetz ergebenden notwendigen Folgeänderungen für das Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe geregelt. Nach Absatz 2 kann das Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe aufgrund der umfangreichen Änderungen des Wortlauts und als Beitrag zur Normenklarheit bekannt gemacht werden. Das Bundesministerium der Finanzen wird als fachlich zuständiges Ressort hierzu ermächtigt.

Zu § 16 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes sowie das gleichzeitige Außerkrafttreten entsprechender Erhebungen des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe und des Gesetzes über die statistische Erfassung der in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbrachten festen Brennstoffe.

01.02.02

Stellungnahme **des Bundesrates**

Entwurf eines Gesetzes über Energiestatistiken (Energiestatistikgesetz - EnStatG)

Der Bundesrat hat in seiner 772. Sitzung am 1. Februar 2002 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu § 1 Nr. 3 - neu -

In § 1 sind nach Nummer 2 ein Komma und folgende Nummer 3 einzufügen:

"3. der Erstellung von Energiebilanzen für Bund und Länder"

Begründung:

Die Erfassung und Abbildung von Energieangebot, -umwandlung und -verwendung in den Energiebilanzen des Bundes und der Länder bildet die Informationsgrundlage für die Gestaltung der energiepolitischen Rahmenbedingungen im Hinblick auf eine sichere, wirtschaftliche und umweltschonende Energieversorgung. Der weitaus größte Teil der auf Basis des Gesetzes erhobenen Daten wird deshalb in den Energiebilanzen zu konsistenten Informationen aufbereitet und in dieser Form den Konsumenten sowie den politischen Entscheidungsträgern zur Verfügung gestellt.

Die Energiebilanz gibt einen vollständigen Überblick über die gesamte Energieerzeugung, die Verluste und die Verwendung. Diese zentrale Bilanz zeigt die vollständigen Veränderungen im Energiemix und in der Verwendung deutlich, insbesondere als Entwicklung über längere Zeiträume. Nur mit einer derartigen Bilanz können die Auswirkungen energiepolitischer Entscheidungen auf die wichtigen Einflussgrößen abschließend beurteilt werden.

Datenlücken, fehlerhafte Daten und Inkonsistenzen in der Gesamtdarstellung von Energieaufkommen, -umwandlung und -verwendung bergen die Gefahr von Entscheidungen mit erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen. Eine im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten fundierte Datenbasis zur Erstellung von

Energiebilanzen ist deshalb sicherzustellen.

Die Länder lassen jährlich Energiebilanzen erstellen.

Im Zuge der Liberalisierung des Energiemarktes wird die Datenerhebung immer problematischer. In der Begründung des Energiestatistikgesetzes wird zwar auf die Erstellung von Energiebilanzen Bezug genommen (z.B. in §§ 3, 4 und 6). Zielführender wäre es aber, die Erstellung von Energiebilanzen in § 1 (Zweck des Gesetzes), aufzunehmen. Damit wird die Möglichkeit der Erstellung von Energiebilanzen durch die Länder und den Bund gesichert, ohne dieses zu einer Verpflichtung zu machen.

2. Zu § 3 Abs. 2 Nr. 1 EnStatG

In § 3 Abs. 2 Nr. 1 sind nach dem Wort "Elektrizität" die Wörter "und der ausgekoppelten Wärme" einzufügen.

Begründung:

Die Ergänzung dient in Verbindung mit den Daten aus der Erhebung nach § 5 der Komplettierung des Bildes der Wärmewirtschaft und der Wärmeenergiebilanzen auf Landes- und Bundesebene.

3. Zu § 4 Abs. 2a - neu - (Erhebungen in der Gaswirtschaft)

In § 4 ist nach Absatz 2 folgender neuer Absatz 2a einzufügen:

„(2a) Die Erhebung erfasst bei höchstens 130 Unternehmen, die Flüssiggas an Letztverbraucher oder Wiederverkäufer abgeben, jährlich das Erhebungsmerkmal Abgabe von Flüssiggas nach inländischen Abnehmergruppen.“

Als Folge

- sind in § 4 Abs. 3 Satz 2 nach der Zahl "9" die Wörter "sowie Absatz 2a" einzufügen und
- ist in § 10 Abs. 2 der Nummer 2 folgender Buchstabe anzufügen:
„c) Für die Erhebung nach § 4 Absatz 2a die Leitungen von Unternehmen, die Flüssiggas an Letztverbraucher oder Wiederverkäufer abgeben.“

Begründung:

Die bereits seit Jahrzehnten durchgeführte jährliche Erhebung des Flüssiggasabsatzes bei Flüssiggasverkaufsgesellschaften ist im Gesetzentwurf nicht vorgesehen und müsste daher entfallen. Damit würden wichtige Informationen über die sektorale und regionale Verteilung des

Flüssiggasabsatzes, die vor allem die Länder für ihre Energiebilanzen benötigen, nicht mehr zur Verfügung stehen. Begründet wird der Verzicht auf diese Erhebung mit der Entlastung der auskunftspflichtigen Unternehmen. Bei einem Berichtskreis von bundesweit knapp über 100 Unternehmen ist der Entlastungseffekt jedoch als äußerst gering zu bewerten und steht in keinem Verhältnis zum zu erwartenden Informationsverlust. Die Erhebung sollte daher beibehalten werden. Zusätzliche Kosten in nennenswertem Umfang sind durch die Beibehaltung dieser Erhebung nicht zu erwarten.

4. § 7 Nr. 1 Buchstabe a

§ 7 Nr. 1 Buchstabe a ist wie folgt zu ändern:

- a) Vor dem Wort "Deponie" ist das Wort "Bio-," einzufügen.
- b) Vor dem Wort "Biomasse" sind die Wörter "fester und flüssiger" einzufügen.

Begründung:

Die EU hat im Weißbuch Erneuerbare Energien das Ziel festgehalten, bis 2010 den Anteil erneuerbarer Energien von heute 6 % auf 12 % des Bruttoinlandsenergieverbrauchs zu verdoppeln, wobei der Anteil der Biomasse nahezu verfünffacht werden muss.

Im Bereich Biogas ist derzeit insbesondere in der Landwirtschaft im Zusammenhang mit der Tierhaltung ein starkes Wachstum zu verzeichnen.

Flüssige Biomasse, z. B. Biokraftstoffe, werden in BHKW (Kraft-Wärme-Kopplung) eingesetzt. Der Einsatz fester Biomasse erfolgt vorwiegend in Großanlagen über Dampfprozesse oder Holzgastechnologie.

Damit gibt es grundsätzlich unterschiedliche Verfahren der Nutzung des Energieträgers Biomasse, die eine getrennte Erfassung erforderlich machen.

5. Zu § 8 (Erhebungen über die Energieverwendung)

In § 8 ist in Absatz 1 die Zahl "10 000" durch die Zahl "60 000" zu ersetzen und der Absatz 2 zu streichen.

Begründung:

Nur durch eine jährliche Vollerhebung können für die Länderebene fundierte Daten zum Energieverbrauch in ausreichender Branchendifferenzierung gewonnen werden. Außerdem hat eine jährliche Vollerhebung bei Betrieben ab 20 Beschäftigte neben einer deutlich besseren Datenqualität (auch für die Bundesebene) den großen praktischen Vorteil, dass auch künftig die Anbindung der Erhebung der Energiemerkmale (für die Energiestatistik) an

den konstanten Berichtskreis des Industrieberichts (Statistik im Produzierenden Gewerbe) erfolgt und damit auch die bewährte Erhebungsorganisation weiterhin genutzt werden kann. Des Weiteren liegen nach einer Kostengegenüberstellung die Kosten der Statistischen Landesämter bei einem solchen Vorgehen bei ca. einem Viertel der Kosten, die durch die im Gesetzentwurf vorgesehene jährliche Stichprobe sowie die im Abstand von fünf Jahren durchzuführende Vollerhebung verursacht würden. Die Umsetzung der Konzeption des Gesetzentwurfes wäre zudem für die Statistischen Landesämter mit einem aufwendigen und kostenintensiven Neuaufbau einer für die Stichprobe geeigneten Erhebungsorganisation verbunden. Ferner dürfte die im fünfjährigen Abstand vorgesehene Vollerhebung nicht geeignet sein, den beschleunigten Strukturwandel in der Industrie bezüglich der Energieverwendung hinreichend fundiert zu erfassen. Auch bei einer jährlichen Vollerhebung werden im Übrigen die Betriebe gegenüber der seitherigen monatlichen Berichtspflicht nach dem geltenden Recht stark entlastet; es entfallen immerhin jährlich elf Meldungen je Betrieb.

Der Bundesrat verweist hierzu im Übrigen auch auf Ziffer 2 seiner Stellungnahme vom 27. September 2001 zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Statistik im Produzierenden Gewerbe und zur Änderung des Gesetzes über Kostenstrukturstatistik BR-Drs. 594/01 (Beschluss).

6. Zu § 12 Abs. 2 EnStatG

§ 12 Abs. 2 ist zu streichen.

Begründung:

Die Übermittlung der von den statistischen Ämtern der Länder erhobenen Einzelangaben von Bundesstatistiken durch die statistischen Ämter der Länder an das Statistische Bundesamt für Zusatz- und Sonderaufbereitungen des Bundes ist in § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl I S. 462, 565) in der derzeit gültigen Fassung umfassend geregelt. Eine einzelstatistische Regelung ist daher überflüssig. Der Vorschlag entspricht inhaltlich der Ziffer 8 der Stellungnahme des Bundesrates vom 30.11.2001 zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Agrarstatistikgesetzes und des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen - BR-Drs. 827/01 (Beschluss) -, in der der Bundesrat eine entsprechende Übermittlungsregelung als länderseits nicht akzeptabel bezeichnet und ihre Streichung fordert.

7. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat hält es über die Verbesserungen im Energiestatistikgesetz hinaus für erforderlich, die Bilanzierung der Wärmenutzung in den Sektoren Haushalte, Handel und Dienstleistungen sowie sonstigem Gewerbe (neben dem Produzierenden Gewerbe) weiter zu verbessern. Dies betrifft neben Daten zu

Verbrauch und Energieumwandlungstechniken insbesondere die Nutzung der erneuerbaren Energien auf dem Wärmemarkt sowie der Wärme aus Kraft-Wärme-Kopplung. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, hierfür geeignete Methoden zu entwickeln, die erforderlichen Finanzmittel zur Verfügung zu stellen und belastbare Daten zum Beitrag der erneuerbaren Energien zur Energieversorgung regelmäßig und zeitnah zu veröffentlichen.